

Bedingungen der EDEKABANK AG (nachfolgend Edekabank) für die Nutzung des Internet Payment Gateways**1. Leistungsgegenstand**

Die Edekabank stellt mit Abschluss des Leistungsscheins Electronic-Commerce oder E-Ladesäule oder der Beauftragung der Leistungen Electronic-Commerce/sonstige Online-Shops oder E-Ladesäule im Rahmen des Rahmenvertrag (nachfolgend „Vorratsvertrag“, Leistungsschein und Vorratsvertrag auch gemeinsam als „Vertrag“ bezeichnet) zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Händlergeschäft das Internet Payment Gateway (nachfolgend „IPG“) für eine sichere Zahlungsabwicklung im elektronischen Handelsverkehr mittels virtueller Terminals zur Verfügung. Mithilfe des IPG werden Zahlungen mit gängigen Kreditkarten (inkl. „Verified by Visa“ und Mastercard, SecureCode“) und Maestrokarten, Lastschriftzahlungen von deutschen Bankkonten (Direct Debit) abgewickelt. Zu den Leistungen gehört ebenfalls die Nutzung von Data Storage bei dem Onlineshop-Modell „Olivia“.

2. Generelle Bedingungen und Pflichten des Vertragspartners

- 2.1. Die Leistungserbringung beginnt mit Annahme oder Bereitstellung der Leistung durch die Edekabank nach der Beauftragung durch den Vertragspartner.
- 2.2. Entsprechendes gilt für weitere Bestellungen des Vertragspartners, auch wenn diese nicht mittels Leistungsschein erfolgen.
- 2.3. Für die Abwicklung des Internet Bezahlverfahrens muss das IPG eingesetzt werden.
- 2.4. Die Übermittlung der Daten an und von Edekabank erfolgt über das Internet unter Inanspruchnahme von Telekommunikationsnetzen und Dienstleistungen Dritter. Auch der Aufbau einer Verbindung erfolgt unter Inanspruchnahme der im Internet vorhandenen Übertragungssysteme Dritter.
- 2.5. Zur Nutzung des IPG hat der Vertragspartner internettaugliche Soft- und Hardware, einen Internet-Anschluss sowie eine Schnittstelle, die dem Vertragspartner die Nutzung von IPG ermöglicht, funktionsfähig bereitzustellen.
- 2.6. Nicht Gegenstand der Leistungen von Edekabank sind insbesondere
 - die Verbindung und Datenübermittlung zwischen dem Vertragspartner und dem Endkunden, auf die Edekabank keinen Einfluss hat,
 - die Datenübermittlung in Telekommunikationsnetzen Dritter, auf die Edekabank ebenso wie auf den Datenverkehr im Internet keinen Einfluss hat und für deren Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit Edekabank keine Verantwortung übernimmt,
 - die inhaltliche Richtigkeit des Ergebnisses der Autorisierung bzw. Sperrabfrage des eingesetzten Zahlungsmittels. Edekabank steht - auch im Falle einer positiven Autorisierung - nicht dafür ein, dass die Forderung des Vertragspartners durch den Endkunden oder die autorisierende Stelle beglichen wird.
- 2.7. Edekabank kann den Zugang zum IPG unterbrechen oder einzelne Funktionalitäten aussetzen, wenn und solange notwendige Maßnahmen an ihren Systemen durchgeführt werden, die ohne eine Unterbrechung des Zugangs zum IPG oder eine Aussetzung von Funktionalitäten nicht möglich sind. Sofern für Edekabank zumutbar, wird Edekabank Unterbrechungen bzw. Aussetzungen nicht zur gewöhnlichen Tages-Hauptgeschäftszeit durchführen und den Vertragspartner vorab informieren.
- 2.8. Der Karteninhaber hat im Payment-System des Vertragspartners mittels Bestätigung durch Opt-in nach Möglichkeit der Kenntnisnahme Erklärungen zum Sepa-Lastschriftmandat; Information und, soweit rechtlich erforderlich, Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und

Nutzung seiner Daten durch den Vertragspartner, die EDEKABANK, First Data TeleCash (nachfolgend „Dienstleister“) und etwaige beauftragte Dritte abgegeben.

2.9. Der Vertragspartner verpflichtet sich die erforderlichen Vorkehrungen (insbesondere Passwortschutz, Firewalls, Anti-Viren-Programme) für die Sicherheit der Systeme zu treffen.

2.10. Die Störungen im IPG sind unverzüglich per E-Mail an folgendes Postfach: e-com@edekabank.de unter genauerer Beschreibung der Umstände des Auftretens der Störungen und möglicher Ursachen an Edekabank mitzuteilen sowie der Edekabank für die Störungsdiagnose und -behebung erforderlichen Informationen und Dokumente einschließlich einer genauen Beschreibung der Umstände des Auftretens der Störung und möglicher Ursachen zur Verfügung zu stellen und Edekabank im Rahmen des Zumutbaren bei der Störungsdiagnose und -beseitigung zu unterstützen.

2.11. Die Geltendmachung von Schutzrechten ist durch Dritte in Bezug auf das IPG Edekabank unverzüglich anzuzeigen und Edekabank, soweit erforderlich, bei der Abwehr solcher Ansprüche und Beilegung entsprechender Streitigkeiten zu unterstützen. Der Vertragspartner wird Vereinbarungen mit Dritten über eine gerichtliche oder außergerichtliche Beilegung solcher Streitigkeiten nur nach schriftlicher Zustimmung von Edekabank schließen.

3. Software

3.1. Im Rahmen des IPG kann der Vertragspartner Software nutzen. Die Eigenschaften der Software werden durch die IPG Bedingungen abschließend geregelt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Angaben zu Eigenschaften sind keine Garantie im Rechtssinne.

3.2. Der Vertragspartner erhält das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich auf die vereinbarte Laufzeit des Vertrages befristete, räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkte Recht, die Software für betriebsinterne Zwecke im gemäß IPG Vertrag notwendigen Umfang zu nutzen.

3.3. Der Vertragspartner darf die Software nur vervielfältigen, wenn und soweit dies für die Nutzung gemäß des Vertrages notwendig ist, insbesondere für die Installation auf dem Server, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den Programmaufbau.

3.4. Der Vertragspartner darf eine (1) Sicherungskopie der Software erstellen. Sofern aus Gründen der Datensicherheit ein Backup des gesamten Datenbestandes einschließlich der Software erforderlich ist, darf der Vertragspartner zudem Backupkopien in der zwingend notwendigen Anzahl herstellen. Die Datenträger mit Sicherungskopien und Backupkopien sind entsprechend zu kennzeichnen.

3.5. Der Vertragspartner ist über den gesetzlich erlaubten Umfang hinaus nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, einem Reverse-Engineering zu unterziehen oder anderweitig abzuändern oder umzuarbeiten, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Eine Fehlerberichtigung gemäß § 69d Abs. 1 UrhG darf der Vertragspartner nur vornehmen, wenn Edekabank diese nicht innerhalb angemessener Zeit und gegen angemessene Vergütung durchgeführt hat.

Vor einer Dekompilierung gemäß § 69e UrhG hat der Vertragspartner Edekabank in schriftlicher Form und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, die Schnittstelleninformationen gegen angemessene Vergütung an den Vertragspartner herauszugeben. Der Vertragspartner hat Edekabank auf Anfrage schriftlich darüber zu informieren, in welchem Umfang er von Schnittstelleninformationen Gebrauch gemacht hat, und deren Nutzung mit angemessenem Aufwand nachzuweisen. Sämtliche in Ziffer 3.5 genannte Handlungen darf der Vertragspartner nur durch Dritte durchführen lassen, sofern

Edekabank nicht bereit war, diese gegen angemessene Vergütung durchzuführen.

3.6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Software ohne Edekabank's vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zur Nutzung zu überlassen.

3.7. Bei ggf. Erhalt von Updates und/oder Upgrades der Software hat der Vertragspartner die jeweiligen Vorversionen sowie sämtliche Vervielfältigungen hiervon zu vernichten oder zu löschen. Er hat die Updates und/oder Upgrades zu installieren. Die Installations- und Löschungspflicht besteht nicht, wenn dem Vertragspartner die Installation der Updates und/oder Upgrades nachweislich unzumutbar ist (z.B. bei unzureichender Betriebssicherheit oder Mängeln der Updates bzw. Upgrades).

3.8. Ggf. vorhandene urheberrechtliche, marken- und andere schutzrechtliche Kennzeichnungen an der Software dürfen nicht entfernt werden. Der Vertragspartner hat solche Kennzeichnungen an von ihm erstellten Sicherungs- und Backup-Kopien ebenfalls anzubringen.

3.9. Edekabank kann die Einhaltung dieser Ziffer 3 durch den Vertragspartner einmal kalenderjährlich während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener vorheriger schriftlicher Ankündigung im Wege eines Audits selbst oder durch einen unabhängigen Prüfer überprüfen lassen. Stellt sich hierbei heraus, dass der Vertragspartner schuldhaft gegen Ziffer 3 verstoßen hat, hat der Vertragspartner die Kosten des Audits zu tragen. Die Geltungsmachung weitergehender Schäden bleibt der Edekabank vorbehalten.

3.10. Bei Abbestellung der Leistungen „Electronic-Commerce/sonstige Online-Shops“ oder „E-Ladesäule“ hat der Vertragspartner die Software, Sicherungskopie(n), Backup-Kopie(n) sowie sämtliche möglicherweise vorhandenen sonstigen Vervielfältigungen unwiderruflich zu löschen. Die Erfüllung dieser Pflichten hat der Vertragspartner Edekabank auf Anforderung schriftlich zu bestätigen

4. Verfügbarkeit des IPG

4.1. Die Verfügbarkeit der IPG Leistungen beträgt im Rahmen der vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten mindestens 98% im Jahresdurchschnitt. Als Übergabepunkt wird der Zugang zum Netzwerk des Dienstleisters (Vertragspartner Edekabank) definiert, d.h. die Verfügbarkeit bezieht sich lediglich auf Vorgänge innerhalb des Dienstleister- Netzwerkes (Vertragspartner Edekabank). Die Verfügbarkeit von Leitungen, Netzen und sonstigen Komponenten außerhalb des Dienstleister-Netzwerkes (Vertragspartner Edekabank) fließen nicht in die Messung der Verfügbarkeit ein.

4.2. Edekabank kann den Zugang zum IPG unterbrechen oder einzelne Funktionalitäten aussetzen, wenn und solange notwendige Maßnahmen an ihren Systemen durchgeführt werden, die ohne eine Unterbrechung des Zugangs zum IPG oder eine Aussetzung von Funktionalitäten nicht möglich sind. Sofern für Edekabank zumutbar, wird Edekabank Unterbrechungen bzw. Aussetzungen nicht zur gewöhnlichen Tages-Hauptgeschäftszeit durchführen und den Vertragspartner vorab informieren.

5. Erbringung von IPG Leistungen durch Dritte

Edekabank darf verbundene Unternehmen sowie im Bedarfsfall weitere Dritte mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des IPG beauftragen. Die Dritten sind ihrerseits zur Unterbeauftragung befugt. Die Unterauftragnehmer teilt Edekabank dem Vertragspartner auf Anfrage mit.

6. Vergütung

Entgelte und Preise ergeben sich aus dem Vertrag oder dem Preis- und Leistungsverzeichnis Zahlungsverkehr im Händlergeschäft der Edekabank.

7. Mängelrechte

7.1. Edekabank gewährleistet die Nutzbarkeit des IPG im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit.

7.2. Sollten die Leistungen von der Edekabank mit einem wesentlichen Mangel behaftet sein, ist die Edekabank zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Der Vertragspartner kann nur dann den Leistung abbestellen oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche von der Edekabank in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind.

7.3. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 8.

8. Haftung

8.1. Edekabank haftet — gleich aus welchem Rechtsgrund — nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die schuldhafte Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Leistungsscheins E-Com oder E-Ladesäule überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf und vertraut (nachfolgend: „vertragswesentliche Pflichten“), bei Abgabe einer Garantie, bei Arglist oder schuldhafter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Eine verschuldensunabhängige Haftung sowie die Haftung für Fahrlässigkeit sind im Übrigen ausgeschlossen.

8.2. Bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet die Edekabank nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.

8.3. Im Fall der Ziffer 8.2 ist die Edekabank gesamte Haftung begrenzt auf EUR 100.000,— pro Schadensereignis und EUR 150.000,— pro Kalenderjahr. Die Edekabank haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden (z.B. entgangenen Gewinn oder Umsatzauffälle).

8.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schäden, die durch gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen von der Edekabank verursacht wurden.

8.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, z.B. auf Grund des Produkthaftungsgesetzes.

8.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere zur Datensicherung und zum Schutz vor Computerviren.

9. Vertraulichkeit

9.1. Die Parteien werden Informationen aus dem Bereich der anderen Partei bzw. ihrer verbundenen Unternehmen, die als vertraulich gekennzeichnet oder als solche erkennbar sind, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, geheim halten, nur für Zwecke der Zusammenarbeit im Rahmen des Vertrages verwenden und nicht an Dritte weitergeben, sofern es nicht im Vertrag anderweitig geregelt ist oder die andere Partei vorab schriftlich der Weitergabe zugestimmt hat. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich auch auf den Inhalt und Bestandteile des Vertrages. Verbundene Unternehmen von Edekabank und Mitarbeiter der Parteien gelten nicht als Dritte.

9.2. Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen sind auf Vertraulichkeit zu verpflichten.

9.3. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung des Vertrages für zwei Jahre weiter.

9.4. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf Informationen,

(a) die ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht allgemein bekannt sind oder werden,

- (b) die die empfangende Partei rechtmäßig von Dritten erworben hat, ohne dass diese gegen eine Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offen legenden Partei verstoßen haben,
- (c) die unabhängig von der offen legenden Partei erarbeitet wurden,
- (d) die in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder aus sonstigen rechtlich zwingenden Gründen offen gelegt werden müssen oder
- (e) die die empfangende Partei bereits vor Erhalt von der offen legenden Partei rechtmäßig im Besitz hatte.

10. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es soll dann anstelle der unwirksamen Klausel eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

11. Vertragsdauer und Kündigung

11.1. Die Mindest-Bezugsdauer der Leistung beträgt 12 Monate ab Bereitstellung für die unter dem Vorratsvertrag oder Leistungsschein bezogene Leistung „Electronic-Commerce/sonstige Online-Shops“ oder „E-Ladesäule“, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

11.2. Die Bezugsdauer der unter dem Vorratsvertrag oder Leistungsschein bezogenen Leistung „Electronic-Commerce/sonstige Online-Shops“ oder „E-Ladesäule“ verlängert sich über die Mindest-Bezugsdauer hinaus um jeweils weitere drei Monate, wenn die Leistung nicht mit einer Frist von drei Monaten zu den vorgesehenen Ablaufterminen gekündigt wird. Jede Vertragskündigung/Leistungsanpassung bedarf der Textform, übermittelt im Original per Postversand oder via der Edekabank-Portal.

11.3. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

11.4. Die Bereitstellung der Leistung „Electronic-Commerce/sonstige Online-Shops“ oder „E-Ladesäule“ für den Vertragspartner durch die Edekabank ist abhängig vom Bestand des Leistungsscheins oder des Vorratsvertrages.

Sollte jene Vereinbarung ersatzlos enden, endet automatisch auch die Verpflichtung der Edekabank zur Vorhaltung und Erbringung der Leistung „Electronic-Commerce/sonstige Online-Shops“ oder „E-Ladesäule“.

Sollte der Leistungsschein oder der Vorratsvertrag ersatzlos vor Ablauf der Bezugsdauer dieser Bedingungen erlöschen, gelten die Bestimmungen bis zu den vorgesehenen Ablaufterminen der Leistung „Electronic-Commerce/sonstige Online-Shops“ oder „E-Ladesäule“ fort.

11.5. Die Bereitstellung der Leistung „Electronic-Commerce/sonstige Online-Shops“ oder „E-Ladesäule“ für den Vertragspartner durch die Edekabank ist abhängig von dem Vertrag zwischen der Edekabank und dem jeweiligen leistungserbringenden Dienstleister. Sollte jener Vertrag enden, endet automatisch auch die Verpflichtung der Edekabank zur Vorhaltung und Erbringung der Leistung „Electronic-Commerce/sonstige Online-Shops“ oder „E-Ladesäule“. Die Edekabank hat den Vertragspartner unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme bzgl. der drohenden Beendigung des Vertrages zwischen der Edekabank und dem Dienstleister zu informieren.

11.6. Die Erbringung der Leistungen „Electronic-Commerce/sonstige Online-Shops“ oder „E-Ladesäule“ kann wie folgt außerordentlich beendet werden:

- Durch Edekabank mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, wenn Edekabank den Betrieb des IPG einstellen möchte.
- Durch jede Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, wenn aufgrund des Rücktritts bzw. der Beendigung von Teilen der Leistungen „Electronic-Commerce/sonstige Online-Shops“ oder „E-Ladesäule“ das Interesse der kündigenden Partei an einer Fortführung des Vertrages unter objektiver Betrachtung weggefallen ist.
- Das gesetzliche Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für Edekabank insbesondere dann, wenn
 - (a) der Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Frist durch Edekabank einer wesentlichen Mitwirkungspflicht in erheblicher Weise nicht nachkommt oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt,
 - (b) der Vertragspartner rechtswidrige Inhalte in seinem Internetangebot bereithält oder anbietet,
 - (c) Edekabank die Erbringung des IPG auf Grund von rechtlichen Bestimmungen oder Anforderungen von Behörden oder Gerichten nicht mehr möglich ist oder Anpassungen erforderlich sind, die für Edekabank mit unzumutbarem Aufwand verbunden wären, oder
 - (d) der Vertragspartner insolvent ist oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner erfolglos geblieben sind.
- Der Vertragspartner und Edekabank sind auch zur außerordentlichen Beendigung der Leistung „Electronic-Commerce/sonstige Online-Shops“ oder „E-Ladesäule“ berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft und/oder von Kreditkartenorganisationen ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems während der Vertragslaufzeit führen und deshalb die Aufrechterhaltung des IPG nicht möglich ist oder von Edekabank nicht angeboten wird.
- Wird die Leistung „Electronic-Commerce/sonstige Online-Shops“ oder „E-Ladesäule“ vor Ablauf der Laufzeit außerordentlich beendet, kann Edekabank Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 80 % der vereinbarten monatlichen Grundpauschale, multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende der Laufzeit, nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4 % vorgenommenen Abzinsung verlangen, es sei denn, der Vertragspartner hat die Kündigung nicht zu vertreten.